

2310/AB XXI.GP

Eingelangt am: 01.06.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kaipel, Mag. Sima und Genossinnen haben am 4.4.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2298/J betreffend „Einweg - verpackungen“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekennt sich grundsätzlich zur Unterstützung ökologisch und volkswirtschaftlich sinn - voller Mehrwegsysteme. Dementsprechend wurden im Rahmen der jüngsten Novelle der Zielverordnung für Verpackungsabfälle auch alle möglichen Maßnahmen eingehend geprüft.

Das Abfallwirtschaftsgesetz bzw. die darauf basierende Zielverordnung enthalten folgende Sanktionsmöglichkeiten einer Zielverfehlung:

1. Einhebung eines Pfandbeitrages durch den Abgeber;
2. Abgabe von Waren sowie Gebinden und Verpackungen nur in einer die Abfall - sammlung und - behandlung wesentlich entlastenden Form und Beschaffen - heit,
3. Überlassung bzw. Sammlung von Verpackungsabfällen, insbesondere ge - trennt von anderen Abfällen, mit dem Ziel, ihre Behandlung in einer möglichst umweltverträglichen Weise zu ermöglichen oder zu erleichtern;

4. Unterlassung des Inverkehrsetzens von Waren, wenn diese Waren nach ihrem Gebrauch oder Verbrauch bei der Entsorgung geeignet sind, gefährliche Stoffe freizusetzen und dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verhindert werden kann und

5. Einhebung eines Verwertungs - und Entsorgungsbeitrages.

Die Sanktion „Abgabe von Verpackungen nur in einer die Abfallsammlung und -behandlung wesentlich entlastenden Form“ wäre z.B. die Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggebinden. Dies ist jedoch auf Grund europäischer und wettbewerbsrechtlicher Bedenken derzeit nicht möglich, ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren wurde von der EU - Kommission gegen Deutschland eingeleitet.

Die Sanktion der „Anordnung der Bereitstellung von Verpackungsabfällen zur Sammlung und Verwertung“ wäre nur eine Verstärkung der getrennten Sammlung durch die Rückgabeverpflichtung der Konsumenten.

Die Sanktion des „Verbotes von Einwegverpackungen“ könnte nur dann angeordnet werden, wenn diese als gefährlicher Abfall einzustufen wären. Dies trifft jedenfalls nicht zu.

Die Sanktion eines generellen "Zwangspfandes" auf Einweggebinde stellt auch nach Ansicht von Experten und im Lichte der Erfahrungen in Schweden keine Sicherung von Mehrweg dar. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass das Zwangspfand beim Konsumenten zu keiner Differenzierung mehr zwischen Einweg und Mehrweg führt. Damit könnten Mehrwegsysteme generell aufgelassen werden. Diese Gefahr wird auch von Verbraucherverbänden, wie z.B. in Deutschland, gesehen, weshalb vorerst von der Einführung eines generellen Zwangspfandes Abstand genommen wurde.

Die Sanktion der „Einhebung eines Verwertungs - und Entsorgungsbeitrages“ dürfte nur maximal in der Höhe der Aufwendungen für Sammlung und Verwertung liegen.

Dies würde aber eine gesonderte Erfassung außerhalb des Systems der Verpackungsvorordnung voraussetzen und keine Förderung von Mehrweggebinden bedeuten.

Eine „Abgabe oder Steuer auf Einweggebinde“ wäre auf Basis eines eigenen Gesetzes vom Bundesministerium für Finanzen einzuheben. Dies wird allerdings zurzeit aus volkswirtschaftlichen Überlegungen nicht als verhältnis- und zweckmäßig erachtet. Eine Einwegabgabe in entsprechender Höhe würde zu einer erheblichen Belastung der österreichischen Haushalte führen, andererseits aber die Lenkungswirkung zu Gunsten von Mehrweggebinden nicht absolut gewährleisten.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung haben sich die betroffenen Wirtschaftskreise jedoch dazu verpflichtet, die in Österreich etablierten Mehrwegsysteme für Getränke zu erhalten und dem Konsumenten die Wahlmöglichkeit offen zu halten.

ad 2

Über ein etwaiges Dosenpfandsystem in Dänemark liegen mir keine Informationen vor. Bekannt ist mir die Situation in Schweden, wo die Rücklaufquote zwar über 80% beträgt, allerdings der Dosenbieranteil bereits bei über 60% des gesamten Bierabsatzes liegt. Darüber hinaus kam es anfangs zu einem regelrechten "Dosentourismus". Diese Erkenntnis war mit ein Grund dafür, keine Pfandverpflichtung auf Einweggebinde zu verordnen.

ad 3

Im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft ist verankert, dass Getränke auch weiterhin und Bier zum überwiegenden Teil in Mehrweggebinden angeboten wird. Weiters sind Einweggebinde zu erfassen und zu verwerten, damit die Quote von 80% erreicht wird. Hierzu ist insbesondere eine Steigerung der stofflichen

Verwertung der PET - Flaschen in der Selbstverpflichtung verankert. Es wird davon ausgegangen, dass diesbezügliche Maßnahmen durch die Wirtschaft getroffen werden. Weiters sind Informationen der Wirtschaft an die Konsumenten über die ökologisch positiven Aspekte der Mehrweggebinde zu erwarten.

ad 4

Entsorgungskosten werden letztlich immer entweder als Preisbestandteil der Produkte oder im Wege der Müllgebühren durch die Bürger zu tragen sein. Wenn aber der Restabfall gemeinsam mit den darin enthaltenen Verpackungen einer energetischen Nutzung zugeführt wird, kann dieser Anteil gemäß der bestehenden Verpackungsverordnung auch der Erfassungsquote der Systeme angerechnet werden, wenn die Kommunen mit den Systemen eine Vereinbarung über die Kostentragung treffen. Durch die Erfassungsvorgabe der Sammelsysteme und entsprechende Vereinbarungen kann daher das Ausmaß der Produzentenverantwortung gesteuert sowie die finanzielle Belastung der Kommunen verringert werden.

ad 5

Ein derartiger Beitrag ist, wie bereits ausgeführt, schon in der Verpackungsverordnung vorgesehen. Dieser wird allerdings durch das Ausmaß, in dem Restmüll mit darin enthaltenen Verpackungen einer energetischen Nutzung zugeführt wird, determiniert und begrenzt.